

# Erzdiözese Freiburg

Erzbischöfliches Ordinariat, Postfach, 79095 Freiburg

Rundschreiben  
an alle Verrechnungsstellen  
und an die großen Gesamtkirchen-  
gemeinden FR, KA, HD, KN, MA

per E-Mail

## Erzbischöfliches Ordinariat Abteilung IV – Personal und Recht

Bearbeiter: Herr Wilde/G  
Tel.: 0761/2188-363  
Fax: 0761/2188-76363  
reinhard.wilde@ordinariat-freiburg.de

Ihr Schreiben vom: 11.11.2009  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: IV-87.05.20-41865

Datum: 30.11.2009

### Kopieren von Noten und Liedtexten in Kindergärten, Kindertagesstätten und vorschulischen Einrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kopieren von Noten und Liedtexten ist urheberrechtsrelevant und darf daher nicht „schwarz“ vorgenommen werden. Wie aus dem angefügten Schreiben des VDD vom 11.11.2009 sowie dem Schreiben der VG-Musikedition vom 20.10.2009 hervorgeht, hat die für die Rechte an Noten und Liedtexten eigentlich zuständige VG-Musikedition die GEMA mit dem Inkasso bzw. der Abwicklung der erforderlichen Lizenzverträge beauftragt.

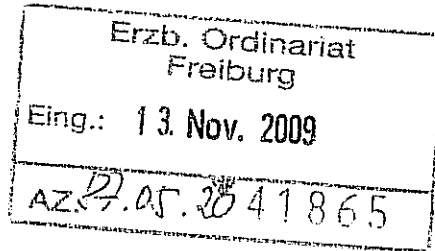
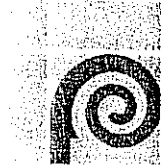
Das ebenfalls beigefügte Lizenzantragsformular ist für den Vertragsabschluss zu verwenden. Zusätzlich zur Rabattstaffel wird auf jeden der genannten Beträge ein **Kirchenrabatt in Höhe von 20 %** eingeräumt.

Die „Allgemeinen Bedingungen“, die zuletzt ebenfalls beigefügt sind, sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Dr. Rapp

Anlagen: Antwortschreiben des VDD  
Schreiben VG-Musikedition vom 20.10.2009  
GEMA Lizenzantrag  
Allgemeine Bedingungen



An die  
(Erz-) Bischöflichen Generalvikariate

Kaiserstraße 161  
53113 Bonn

Postanschrift  
Postfach 29 62  
53019 Bonn

Ruf 0228-103-0  
Direkt 0228-103-271  
Fax 0228-103-371  
e-mail: vdd@dbk.de

AZ : G 2454/09 kol-bi

Bonn, den 11. 11. 09

**Kopieren von Noten und Liedtexten in Kindergärten, Kindertagesstätten  
und vorschulischen Einrichtungen**

Sehr geehrter Herr Generalvikar,

bereits seit einiger Zeit ermöglicht die VG Musikedition interessierten Kindergärten, Kindertagesstätten und vorschulischen Einrichtungen den Abschluss eines Pauschalvertrages zum Kopieren von Noten und Liedtexten. Diese Einrichtungen können eigene Verträge mit der Verwertungsgesellschaft abschließen, die ihnen die Vervielfältigung in einem Umfang ab 500 Kopien gegen eine jährliche Pauschalsumme ermöglichen. Zwischenzeitlich hat die VG Musikedition die GEMA mit der Durchführung dieser Verträge beauftragt. Wie Sie den als Anlage beigefügten Schreiben der VG Musikedition sowie der GEMA entnehmen können, sind entsprechende Anträge daher unmittelbar an die GEMA zu richten.

Sehr wichtig ist der Hinweis, dass auf die in der Tabelle der GEMA genannten Beträge jeweils ein sogenannter **Kirchenrabatt in Höhe von 20 %** eingeräumt wird. Dies bedeutet etwa, dass für 500 Kopien anstelle von 56 € netto lediglich 44,80 € netto für bis zu 500 Kopien jährlich zu zahlen sind. Dieser Nachlass wird seitens der GEMA automatisch eingeräumt, wenn es sich um eine kirchliche Einrichtung handelt.

Wir dürfen Sie bitten, Ihre Kindergartenträger darauf hinzuweisen, dass die Abwicklung der Verträge zum Kopieren von Noten und Liedtexten in Kindergärten seit Oktober 2009 nunmehr von der GEMA wahrgenommen wird und dass die beigefügte Anlage

*Handwritten signature: Müller / Wiede*

weitergeleitet wird. Die jeweils zuständige GEMA-Bezirksdirektion finden Sie im Internet unter [www.gema.de/plz-suche](http://www.gema.de/plz-suche) oder über die Servicehotline 01805-500810.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen Herr Dr. Koller beim VDD unter: ☎ 0228-103-264 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Wagner', written in a cursive style.

Benno Wagner

Anlage

# VG MUSIKEDITION

Verwertungsgesellschaft – Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung –



VG MUSIKEDITION · Königstor 1A · 34117 Kassel

An  
Kath. Kindergarten „Kleine Strolche“

Geschäftsleitung  
Kassel, 20. Oktober 2009

## Kopieren von Noten und Liedtexten in Kindergärten, Kindertagesstätten und vorschulischen Einrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorschulische Unterricht, und damit verbunden auch das Musizieren und Singen zu den verschiedensten Anlässen, gewinnt in Kindergärten, Kindertagesstätten und sonstigen Vorschuleinrichtungen mehr und mehr an Bedeutung. Die Beschaffung von Liederbüchern oder Notenausgaben für diese Einrichtungen hat in der Vergangenheit einen erheblichen Kostenfaktor dargestellt. Wie schön wäre es daher, auf einem einfachen und zudem legalen Weg Kopien der benötigten Lieder anzufertigen.

Sie haben nun erstmalig die Wahl, wie Sie an Notenblätter und Liedtexte in ausreichender Stückzahl kommen: Entweder Sie kaufen wie bislang mehrere Exemplare einer Publikation oder fertigen mit einer jährlich erneuerbaren GEMA-Lizenz Kopien selbst an, sobald Bedarf entsteht.

Gemäß § 53 Abs. 4a UrhG (Urheberrechtsgesetz) ist die Vervielfältigung grafischer Aufzeichnungen von Werken der Musik – so werden Noten juristisch bezeichnet – stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Es sei denn, die Noten würden von Hand abgeschrieben oder wären seit mehr als 2 Jahren vergriffen.

Vor diesem Hintergrund wurde die Verwertungsgesellschaft (VG) Musikedition von ihren Mitgliedern, sprich den Verlegern der Liederbücher oder Notenausgaben, beauftragt, Kindergärten den Abschluss eines kostengünstigen Lizenzvertrages anzubieten. Dieser ermöglicht, legale Kopien von Noten oder Liedern für den vorschulischen Unterricht, aber zum Beispiel auch für Musikprojekte oder das Singen in der Gruppe anzufertigen.

Hierfür haben wir der GEMA das Inkassomandat übertragen. Somit liegt die gesamte Administration der Lizenzierung bzw. dem Abschluss von entsprechenden Lizenzverträgen für das Kopieren von Noten- oder Liedkopien in Kindergärten ab dem 1. September 2009 in den Händen der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte).

Bitte senden Sie den beigefügten Lizenzantrag direkt an Ihre GEMA-Bezirksdirektion. Den für Sie zuständigen Bezirk finden Sie unter <http://www.gema.de/plz-suche>. Telefonisch stehen Ihre Ansprechpartner jederzeit unter der Service-Hotline 01805-500810 zur Verfügung (14 ct/Minute aus dem dt. Festnetz, Mobilfunkpreise können abweichen).

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre VG Musikedition



**GEMA**

# Lizenzantrag

für die Vervielfältigung grafischer Aufzeichnungen von Werken der Musik  
gem. § 53 Abs. 4 Buchstabe a UrhG (**Kopieren von Noten und Liedtexten**)

**GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs –und mechanische Vervielfältigungsrechte**  
Bezirksdirektion Stuttgart • Herdweg 63 • 70174 Stuttgart

Einrichtung:

Träger der Einrichtung/Lizenznehmer:


Ich/wir beantrage/n die Einräumung des Rechtes zur Vervielfältigung grafischer Aufzeichnungen von Werken der Musik (§ 53 Abs. 4 Buchstabe a UrhG) im nachfolgend angegeben Umfang. Insoweit wird ergänzend auf Buchstabe k) der Allgemeinen Bedingungen hingewiesen.

Die GEMA räumt dem Lizenznehmer das Recht zur Vervielfältigung grafischer Aufzeichnungen von Werken der Musik (§ 53 Abs. 4 Buchstabe a UrhG) ein.

Alle ausgewiesenen Beträge sind Nettobeträge und erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit 7 Prozent.

### Umfang der Vervielfältigungen:

Ich/wir beantragen die Einräumung der Vervielfältigungsrechte für jährlich:		ab: (MM/JJ)
<input type="checkbox"/> bis 500 Kopien	EUR 56,-	
<input type="checkbox"/> bis 1.000 Kopien	EUR 112,-	
<input type="checkbox"/> bis 1.500 Kopien	EUR 168,-	
<input type="checkbox"/> bis 2.500 Kopien	EUR 277,-	
<input type="checkbox"/> bis 5.000 Kopien	EUR 555,-	
<input type="checkbox"/> bis 7.500 Kopien	EUR 833,-	
<input type="checkbox"/> bis 10.000 Kopien	EUR 1.112,-	
<input type="checkbox"/> bis 20.000 Kopien	EUR 2.224,-	

Der Lizenznehmer ist Mitglied in folgendem Verband: \_\_\_\_\_

Der Vertrag wird ab Antragstellung zunächst für ein Jahr geschlossen.

Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls nicht einen Monat vor Ende des Vertragszeitraumes eine schriftliche Kündigung erfolgt.

Sofern der Vertrag nicht gekündigt wird, ist jeweils am 1. des Monats des Beginns des Vertragsjahres der Gesamtbetrag brutto im Voraus fällig.

Bei Überschreitung des Umfangs an eingeräumten Kopien verpflichtet sich der Lizenznehmer, die GEMA unaufgefordert über den aktuellen Umfang zu informieren. Die GEMA wird dann ggf. eine Nachlizenzierung und/oder eine Vertragsanpassung vornehmen.

Die umseitig aufgeführten Bedingungen werden Bestandteil des Vertrages und mit der nachstehenden Unterschrift anerkannt.

Die Vertragsunterlagen erhält der Antragsteller in den nächsten Tagen per Post.

Ort / Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift des Antragstellers \_\_\_\_\_

## Allgemeine Bedingungen

- A Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden.
- B Der in diesem Vertrag vereinbarte Pauschalbetrag ist nach den bei Vertragsabschluss gültigen Vergütungs- und gesetzlichen Umsatzsteuersätzen berechnet. Eine Änderung der Vergütungs- oder Umsatzsteuersätze hat eine entsprechende Änderung des vereinbarten Pauschalbetrages zur Folge. Wird die Schiedsstelle von einem Gesamtvertragspartner gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe c) UrhWG wegen des Abschlusses oder der Änderung eines Gesamtvertrages (§ 12 UrhWG) angerufen, so gelten die vertraglichen Zahlungen als Akontozahlungen, bis das Verfahren beendet ist.
- C Sofern der in diesem Vertrag vereinbarte Pauschalbetrag aufgrund der Mitgliedschaft des Vertragspartners in der in diesem Vertrag angegebenen Organisation unter Einräumung eines Gesamtvertragsnachlasses berechnet ist, gilt diese Berechnung nur für die Dauer seiner Mitgliedschaft und die Laufzeit des Gesamtvertrages mit der Organisation. Die GEMA ist berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft oder des Ablaufs des Gesamtvertrages den Pauschalbetrag nach dem Normaltarif zu berechnen.
- D Die Zahlung der Vergütung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob andere Berechtigte dem Kindergarten die zur Herstellung von Fotokopien etwa notwendige Einwilligung erteilen. Die GEMA weist den Vertragspartner darauf hin, dass zur Herstellung von Kopien eine solche Einwilligung anderer Berechtigter erforderlich sein kann. Es bestehen keinerlei Regressansprüche des Kindergartens an die GEMA, falls eine derartige Einwilligung nicht erteilt wird.
- G Der Vertrag endet nicht durch Einstellung der mit diesem Vertrag geregelten Nutzungen. Der vereinbarte Pauschalbetrag ist auch dann zu zahlen, wenn von den vertraglich eingeräumten Nutzungsrechten nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht wird.
- H Mit diesem Vertrag werden, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung, grafische Vervielfältigungsrechte gemäß Buchstabe I übertragen.
- I Änderungen der Vergütungssätze werden durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt gegeben.
- J Der GEMA ist vierteljährlich zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eine Aufstellung über die hergestellten Fotokopien (Titelliste) zu übermitteln (sofern keine anderweitige Regelung in einem Gesamtvertrag existiert). Mit Abschluss dieses Vertrages erhält der Kindergarten ein Formular zur Durchführung. Als Eingangsfristen für die Titellisten gelten der 10.1., 10.4., 10.7. sowie der 10.10.
- K a) Die GEMA überträgt dem Kindergarten das Vervielfältigungsrecht grafischer Aufzeichnungen (§ 16 Abs. 1 UrhG) von kleinen Werken (max. 5 Min. Spieldauer) und von Teilen von Werken und/oder Ausgaben der Musik (max. 20% des gesamten Werkes und/oder der gesamten Ausgabe) im Wege der Fotokopie.  
b) Die Vervielfältigungsstücke dürfen ausschließlich von einem Mitarbeiter des Kindergartens angefertigt werden.  
c) Die Weitergabe darf ausschließlich unentgeltlich an Kindergartenkinder bzw. deren Eltern zu deren alleinigen Gebrauch erfolgen.  
d) Die Kopie muss von einer Originalausgabe erstellt werden.  
e) **Nicht übertragen** werden die Rechte der grafischen Vervielfältigung vollständiger Ausgaben, der grafischen Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon, sowie der grafischen Vervielfältigung zur öffentlichen Wiedergabe, insbesondere der Aufführung.  
f) Das Anfertigen von Farbkopien ist **nicht** gestattet.
- L Die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nicht für Nutzungen, die räumlich, zeitlich, inhaltlich anderer Art sind als in diesem Vertrag geregelt. Für solche außervertraglichen Nutzungen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
- M Beide Vertragsparteien verpflichten sich, dem jeweils anderen Vertragspartner jede Änderung der persönlichen Verhältnisse (z.B. Änderung des Namens, der Anschrift, der rechtsgeschäftlichen Vertretung, der Mitgliedschaft zu einer Gesamtvertrags-Organisation, der tariflichen Berechnungsmerkmale) unverzüglich mitzuteilen.
- N Abweichende Vereinbarungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von der GEMA schriftlich bestätigt werden.
- O Kommt eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht vertragsgemäß nach, ist die jeweils andere Vertragspartei abweichend von der vereinbarten Kündigungsfrist berechtigt, nach fruchtloser Mahnung den Vertrag vorzeitig zum jeweils nächsten Monatsende zu kündigen.

## Allgemeine Bedingungen

- A** Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden.
- B** Der in diesem Vertrag vereinbarte Pauschalbetrag ist nach den bei Vertragsabschluss gültigen Vergütungs- und gesetzlichen Umsatzsteuersätzen berechnet. Eine Änderung der Vergütungs- oder Umsatzsteuersätze hat eine entsprechende Änderung des vereinbarten Pauschalbetrages zur Folge. Wird die Schiedsstelle von einem Gesamtvertragspartner gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe c) UrhWG wegen des Abschlusses oder der Änderung eines Gesamtvertrages (§ 12 UrhWG) angerufen, so gelten die vertraglichen Zahlungen als Akontozahlungen, bis das Verfahren beendet ist.
- C** Sofern der in diesem Vertrag vereinbarte Pauschalbetrag aufgrund der Mitgliedschaft des Vertragspartners in der in diesem Vertrag angegebenen Organisation unter Einräumung eines Gesamtvertragsnachlasses berechnet ist, gilt diese Berechnung nur für die Dauer seiner Mitgliedschaft und die Laufzeit des Gesamtvertrages mit der Organisation. Die GEMA ist berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft oder des Ablaufs des Gesamtvertrages den Pauschalbetrag nach dem Normaltarif zu berechnen.
- D** Die Zahlung der Vergütung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob andere Berechtigte dem Kindergarten die zur Herstellung von Fotokopien etwa notwendige Einwilligung erteilen. Die GEMA weist den Vertragspartner darauf hin, dass zur Herstellung von Kopien eine solche Einwilligung anderer Berechtigter erforderlich sein kann. Es bestehen keinerlei Regressansprüche des Kindergartens an die GEMA, falls eine derartige Einwilligung nicht erteilt wird.
- G** Der Vertrag endet nicht durch Einstellung der mit diesem Vertrag geregelten Nutzungen. Der vereinbarte Pauschalbetrag ist auch dann zu zahlen, wenn von den vertraglich eingeräumten Nutzungsrechten nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht wird.
- H** Mit diesem Vertrag werden, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung, grafische Vervielfältigungsrechte gemäß Buchstabe L übertragen.
- I** Änderungen der Vergütungssätze werden durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt gegeben.
- J** Der GEMA ist vierteljährlich zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eine Aufstellung über die hergestellten Fotokopien (Titelliste) zu übermitteln (sofern keine anderweitige Regelung in einem Gesamtvertrag existiert). Mit Abschluss dieses Vertrages erhält der Kindergarten ein Formular zur Durchführung. Als Eingangsfristen für die Titellisten gelten der 10.1., 10.4., 10.7. sowie der 10.10.
- K**
- Die GEMA überträgt dem Kindergarten das Vervielfältigungsrecht grafischer Aufzeichnungen (§ 16 Abs. 1 UrhG) von kleinen Werken (max. 5 Min. Spieldauer) und von Teilen von Werken und/oder Ausgaben der Musik (max. 20% des gesamten Werkes und/oder der gesamten Ausgabe) im Wege der Fotokopie.
  - Die Vervielfältigungsstücke dürfen ausschließlich von einem Mitarbeiter des Kindergartens angefertigt werden.
  - Die Weitergabe darf ausschließlich unentgeltlich an Kindergartenkinder bzw. deren Eltern zu deren alleinigen Gebrauch erfolgen.
  - Die Kopie muss von einer Originalausgabe erstellt werden.
  - Nicht übertragen** werden die Rechte der grafischen Vervielfältigung vollständiger Ausgaben, der grafischen Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon, sowie der grafischen Vervielfältigung zur öffentlichen Wiedergabe, insbesondere der Aufführung.
  - Das Anfertigen von Farbkopien ist **nicht** gestattet.
- L** Die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nicht für Nutzungen, die räumlich, zeitlich, inhaltlich anderer Art sind als in diesem Vertrag geregelt. Für solche außervertraglichen Nutzungen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
- M** Beide Vertragsparteien verpflichten sich, dem jeweils anderen Vertragspartner jede Änderung der persönlichen Verhältnisse (z.B. Änderung des Namens, der Anschrift, der rechtsgeschäftlichen Vertretung, der Mitgliedschaft zu einer Gesamtvertrags-Organisation, der tariflichen Berechnungsmerkmale) unverzüglich mitzuteilen.
- N** Abweichende Vereinbarungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von der GEMA schriftlich bestätigt werden.
- O** Kommt eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht vertragsgemäß nach, ist die jeweils andere Vertragspartei abweichend von der vereinbarten Kündigungsfrist berechtigt, nach fruchtloser Mahnung den Vertrag vorzeitig zum jeweils nächsten Monatsende zu kündigen.